

Bundesgesetzblatt ⁶⁵

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1999

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung FNA: 96-1-21	66
13. 1. 99	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes i.d.F. des 12. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbil- dungsförderungsgesetzes sowie i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes i.d.F. des 18. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) FNA: 1104-5, 2212-2	79

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	79
--	----

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Vom 4. Februar 1999

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4058), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auslagen sind auch zu erheben, wenn die in Abschnitt I Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses genannten Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben einen nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Betrieb betreffen.“

- 1a. Nach § 3 Abs. 5 ist folgender neuer Absatz 6 einzufügen:

„(6) Werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers externe Verwaltungshelfer bei Genehmigungs-, Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze eingesetzt, sind die dadurch verursachten Kosten gesondert zu erheben.“

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsregelung

Ist für in den Abschnitten I und II des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Amtshandlungen, die ab dem 12. August 1998 beantragt, am 8. Februar 1999 aber noch nicht beendet waren, durch diese Verordnung eine Kostenpflicht neu begründet worden, so sind die Kosten nach dieser Verordnung zu erheben. Das gleiche gilt für in den Abschnitten VI und VII des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Amtshandlungen, die ab dem 1. September 1998 beantragt, am 8. Februar 1999 aber noch nicht beendet waren. Am 8. Februar 1999 bereits beendete Amtshandlungen sind von einer in dieser Verordnung erstmals angeordneten Kostenpflicht ausgenommen.“

3. Die Abschnitte I und II des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) werden wie folgt gefaßt:

„I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren

1. Entwicklung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Veränderung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 9 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät – LuftGerPV)	1 000 bis 14 000 DM
---	---------------------

2. Herstellung

a) Anerkennung eines Herstellers oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 9 LuftGerPV)	1 000 bis 14 000 DM
b) Anerkennung der Herstellernachweise anderer Stellen (§ 5 LuftGerPV)	800 DM
c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung (§ 10 LuftGerPV)	500 DM

3. Instandhaltung		
a) Anerkennung/Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes oder luftfahrttechnischen Betriebes oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung/Genehmigung (§§ 13, 18 LuftGerPV, JAR 145 deutsch)	1 000 bis	14 000 DM
b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 14 LuftGerPV)		580 DM
c) Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen (§ 6 LuftGerPV)	130 bis	640 DM
d) Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 15 Abs. 2 LuftGerPV)	150 bis	500 DM
e) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung (§ 19 Abs. 3 LuftGerPV)		500 DM
f) Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebseigener Werkstätten (§ 18 Abs. 1 LuftGerPV)	130 bis	250 DM
4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät		
a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau		320 DM
b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§§ 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 LuftGerPV)	80 bis	800 DM
c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebes oder eines Herstellerbetriebes bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb		140 DM
5. Anerkennung von Produktspezifikationen		
a) Grundgebühr		100 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	120 bis	190 DM
6. Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)	120 bis	190 DM je angefangene Arbeitsstunde
7. Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung/Anerkennung eines Betriebes nach den Nummern 2 und 3	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$ der Gebühr für die Anerkennung/Genehmigung	

II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen

nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren

1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO)

A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse		
bis 2 000 kg		840 DM
über 2 000 kg bis 5 700 kg		1 260 DM
über 5 700 kg bis 14 000 kg		1 700 DM
über 14 000 kg bis 50 000 kg		4 000 DM
über 50 000 kg bis 100 000 kg		8 000 DM
über 100 000 kg bis 150 000 kg		16 000 DM
über 150 000 kg		24 000 DM
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)		Gebührensätze wie für Flugzeuge
c) Luftschiffe	1 600 bis	6 000 DM
d) Motorsegler		
1. selbststartende		840 DM
2. nicht-selbststartende		300 DM
e) Segelflugzeuge		200 DM

f) Bemannte Ballone	300 DM
ff) Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme	100 bis 250 DM
g) Rettungsfallschirme	500 DM
h) Startgeräte	120 bis 2 000 DM
i) Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
bis 75 kW	600 DM
bis 150 kW oder 3 000 N	900 DM
über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 1 000 N	2 000 DM
über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N	3 000 DM
über 750 kW oder über 50 000 N	4 000 DM
jedoch Flugmotoren für Motorsegler	300 DM
j) Propeller	
Feste Propeller und einstellbare Propeller	400 DM
Verstellpropeller	800 DM
k) Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LuftVZO bestimmt sind	300 bis 3 000 DM
l) Flugüberwachungsgeräte	300 bis 3 000 DM
m) Navigationsgeräte	300 bis 3 000 DM
n) Triebwerküberwachungsgeräte	300 bis 2 000 DM
o) Flugregelsysteme und -geräte	300 bis 3 000 DM
p) Reifen, Räder, Bremsen	200 bis 800 DM
q) Warngeräte	300 bis 2 000 DM
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	200 bis 800 DM
rr) Rettungsgerät für Luftsportgeräte	100 bis 400 DM
s) Geräte der elektrischen Anlagen	300 bis 1 200 DM
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	300 bis 800 DM
u) Bordküchen	300 bis 2 000 DM
v) Sitze und Liegen	600 DM
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	300 bis 2 000 DM
x) Hilfskraftrzeuger	600 bis 2 400 DM
y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp	120 DM
yy) Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge	100 DM
B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung, Verlängerung, Erweiterung und der Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken	120 bis 190 DM
C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 10, 19 Abs. 4 LuftGerPV)	
a) Ultraleichtflugzeuge	
1. Musterprüfung	
aa) Geräteprüfung	200 bis 2 000 DM
bb) Bauteileprüfung nach Zeichnung	200 bis 500 DM
cc) Bauabnahme	350 bis 1 000 DM
dd) Wägung	150 bis 300 DM

ee) Lärmmessung	150 bis	250 DM
ff) Flugmechanik-Testfahrt	800 bis	2 000 DM
gg) Statik	500 bis	2 500 DM
hh) Endabnahme und Testflug	350 bis	1 000 DM
ii) Dokumentation, Berichte aa) bis hh)	400 bis	2 200 DM
jj) Rettungssystem-Geräteprüfung	250 bis	500 DM
kk) Flugzeugabwurf	1 000 DM	
je weiterer Abwurf	750 DM	
ll) Dokumentation, Berichte jj) bis kk)	500 DM	
2. Stückprüfung		
aa) Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	35 bis	1 000 DM
bb) Rettungsgerät: Stückprüfung Dokumentation, Berichte	250 bis 50 bis	500 DM 150 DM
3. Nachprüfung		
aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	200 bis 50 bis	700 DM 150 DM
bb) Rettungsgerät: Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	150 bis 50 bis	300 DM 150 DM
b) Hängegleiter und Gleitsegel		
Pauschgebühren (Musterzulassung und Musterprüfung)		
aa) Hängegleiter	5 600 DM	
bb) Gleitsegel	5 200 DM	
cc) Gurtzeug für		
– Hängegleiter	1 100 DM	
– Gleitsegel	1 000 DM	
dd) Rettungsgeräte	2 400 DM	
ee) Schleppgeräte	1 400 DM	
ff) Schleppklinken	700 DM	
Zu den Buchstaben aa bis ff: Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20% der ursprünglichen Pauschgebühr.		
c) Sprungfallschirme		
1. Musterprüfung		
aa) Prüfung des Antrages und der Nachweise	200 bis	1 000 DM
bb) Packen von Sprung- und Reservefallschirm	50 bis	100 DM
cc) Testabwürfe:		
Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm	250 bis	800 DM
dd) Testsprung	300 bis	600 DM
ee) Musterzulassungszeugnis	250 bis	1 000 DM
ff) Festigkeitstest:		
Gurtzeug, Fangleine, Kappe	100 bis	300 DM
2. Stückprüfung		
Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	25 bis	150 DM
3. Nachprüfung		
Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	25 bis	75 DM

2. Änderung der/Ergänzung zur Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)
- a) Grundgebühr ‰ bis ‰ der Musterzulassungsgrundgebühr
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung (auch im Rahmen der Amtshilfe für ausländische Luftfahrtbehörden) 120 bis 190 DM
- c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitseglern anteilig von der Pauschgebühr nach 1.C.
3. Musterbetreuung Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterbetreuung werden nach entstandenem Aufwand einschließlich der Dienstreisezeiten mit 120 bis 190 DM je angefangene Arbeitsstunde abgerechnet.
4. Erteilung von Berechtigungen nach JAR-TSO deutsch (JTZO-Berechtigungen) (§ 4 LuftVZO)
- a) Grundgebühr 100 bis 2 000 DM
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von JTZO-Berechtigungen 120 bis 190 DM
5. Änderung der JTZO-Berechtigungen
- a) Grundgebühr ‰ bis ‰ der Grundgebühr für die Erteilung der JTZO-Berechtigung
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der JTZO-Berechtigung 120 bis 190 DM
6. Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante Ausrüstung
- a) Grundgebühr 150 bis 1 500 DM
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung technischer Spezifikationen 120 bis 190 DM
7. Änderung der technischen Spezifikation
- a) Grundgebühr ‰ bis ‰ der Anerkennungsgebühr
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der technischen Spezifikation 120 bis 190 DM
- 7a. Erteilung einer Berechtigung zur Herstellung von Ersatz- und Änderungsteilen (§ 9 LuftGerPV)
- a) Grundgebühr 100 bis 2 000 DM
- b) Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Anerkennung 120 bis 190 DM
8. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)
- a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse
- | | |
|--------------------------------|----------|
| bis 2 000 kg | 120 DM |
| über 2 000 kg bis 20 000 kg | 480 DM |
| über 20 000 kg bis 100 000 kg | 1 440 DM |
| über 100 000 kg bis 150 000 kg | 3 600 DM |
| über 150 000 kg | 4 800 DM |

b) Luftschiffe		
bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas		600 DM
über 10 000 kg Leermasse ohne Gas		600 bis 1 200 DM
c) sonstiges Luftfahrtgerät		Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 1 200 DM
d) Hängegleiter und Gleitsegel		50 DM
Zu den Buchstaben a bis d: Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Modells, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.		
9. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung		
a) Verkehrszulassung		$\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{10}$ der Gebühren für die Verkehrszulassung, mindestens jedoch 35 DM
b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle		60 bis 150 DM
c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis		30 bis 50 DM
d) Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone		30 bis 50 DM
10. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO		40 DM
11. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines		40 DM
12. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)		
a) Einzelzulassung		
aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler und Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ballone, Ultraleichtflugzeuge und Luftschiffe		$\frac{1}{2}$ der Gebühr für die Verkehrszulassung
bb) Flugmodelle		40 DM
cc) sonstiges Luftfahrtgerät		Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 720 DM
b) Allgemeine Genehmigung		Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
13. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)		Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
14. Erteilung einer Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)		
a) aus der Luftfahrzeugrolle		60 DM
b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis		50 DM
c) aus dem Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone		50 DM
15. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes und nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät		40 DM
16. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO		70 DM
16a. Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall		60 bis 120 DM

17. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	40 DM
18. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 LuftGerPV	140 DM
19. Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempeln	5 bis 25 DM ¹ .

3a. Der Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „60 bis 150 DM“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „60 bis 150 DM“ ersetzt.
- c) In Nr. 5 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „60 bis 150 DM“ ersetzt.
- d) In Nr. 10a) wird die Angabe „220 bis 700 DM“ durch die Angabe „220 bis 1 900 DM“ ersetzt.
- e) In Nr. 13 wird die Angabe „120 bis 340 DM“ durch die Angabe „120 bis 1 000 DM“ ersetzt.
- f) In Nr. 15 wird der Satz: „Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische oder flugbetriebliche Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.“ gestrichen.

3b. Der Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1b) wird die Angabe „500 bis 11 000 DM“ durch die Angabe „500 bis 100 000 DM“ ersetzt.
- b) In Nr. 1c) wird die Angabe „500 bis 2 200 DM“ durch die Angabe „500 bis 100 000 DM“ ersetzt.
- c) In Nr. 1c) Spiegelstrich wird die Angabe „150 bis 600 DM“ durch die Angabe „500 bis 5 000 DM“ ersetzt.
- d) In Nr. 1d) wird die Angabe „150 bis 600 DM“ durch die Angabe „500 bis 5 000 DM“ ersetzt.
- e) In Nr. 2b) wird die Angabe „150 bis 600 DM“ durch die Angabe „500 bis 2 000 DM“ ersetzt.
- f) In Nr. 2b) Spiegelstrich wird die Angabe „60 bis 220 DM“ durch die Angabe „150 bis 2 000 DM“ ersetzt.
- g) In Nr. 2c) wird die Angabe „60 bis 220 DM“ durch die Angabe „150 bis 2 000 DM“ ersetzt.
- h) In Nr. 5a) wird die Angabe „1 500 bis 300 000 DM“ durch die Angabe „2 500 bis 450 000 DM“ ersetzt.
- i) In Nr. 5b) wird die Angabe „250 bis 5 500 DM“ durch die Angabe „500 bis 75 000 DM“ ersetzt.
- j) In Nr. 5c) wird die Angabe „250 bis 1 100 DM“ durch die Angabe „500 bis 75 000 DM“ ersetzt.
- k) In Nr. 5c) Spiegelstrich wird die Angabe „100 bis 300 DM“ durch die Angabe „250 bis 3 000 DM“ ersetzt.
- l) In Nr. 5d) wird die Angabe „100 bis 300 DM“ durch die Angabe „250 bis 3 000 DM“ ersetzt.
- m) In Nr. 5a a) wird die Angabe „200 bis 1 000 DM“ durch die Angabe „500 bis 10 000 DM“ ersetzt.
- n) In Nr. 5a b) wird die Angabe „100 bis 500 DM“ durch die Angabe „250 bis 5 000 DM“ ersetzt.
- o) In Nr. 5a b) Spiegelstrich wird die Angabe „30 bis 250 DM“ durch die Angabe „100 bis 2 500 DM“ ersetzt.
- p) In Nr. 5a c) wird die Angabe „50 bis 200 DM“ durch die Angabe „100 bis 2 500 DM“ ersetzt.
- q) In Nr. 7a) wird die Angabe „5 000 bis 1 100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 bis 5 000 000 DM“ ersetzt.
- r) In Nr. 7b) wird die Angabe „1 000 bis 22 000 DM“ durch die Angabe „10 000 bis 200 000 DM“ ersetzt.
- s) In Nr. 7a a) wird die Angabe „1 500 bis 50 000 DM“ durch die Angabe „5 000 bis 500 000 DM“ ersetzt.
- t) In Nr. 7a b) wird die Angabe „250 bis 5 500 DM“ durch die Angabe „1 000 bis 20 000 DM“ ersetzt.
- u) In Nr. 7b a) wird die Angabe „500 bis 30 000 DM“ durch die Angabe „500 bis 50 000 DM“ ersetzt.
- v) In Nr. 7b b) wird die Angabe „100 bis 1 000 DM“ durch die Angabe „100 bis 2 000 DM“ ersetzt.
- w) In Nr. 10a) wird die Angabe „100 bis 600 DM“ durch die Angabe „100 bis 6 000 DM“ ersetzt.
- x) In Nr. 10b) wird die Angabe „50 bis 120 DM“ durch die Angabe „50 bis 500 DM“ ersetzt.
- y) In Nr. 11 werden die Worte „der Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden“ durch die Worte „zu Bauvorhaben“ ersetzt.
- z1) In Nr. 14a) wird die Angabe „100 bis 5 000 DM“ durch die Angabe „100 bis 10 000 DM“ ersetzt.
- z2) In Nr. 15a) wird die Angabe „100 bis 2 000 DM“ durch die Angabe „100 bis 5 000 DM“ ersetzt.
- z3) In Nr. 20 ist das Wort „Antragsstattgaben“ durch das Wort „Entscheidungen“ zu ersetzen.

4. Die Abschnitte VI und VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) werden wie folgt gefaßt:

„VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92), einschließlich der Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät – LuftBO – in Verbindung mit JAR-OPS 1.180 deutsch bzw. JAR-OPS 3.180 deutsch) 400 bis 4 000 DM

2.	Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmens (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO in Verbindung mit Artikel 4 bis 8, Artikel 11 Abs. 2 und 3, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.180 deutsch bzw. JAR-OPS 3.180 deutsch)	2 000 bis	40 000 DM
3.	Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe h und i deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe h und i deutsch)	120 bis	2 000 DM
4.	Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	120 bis	2 000 DM
5.	Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	220 bis	2 200 DM
5a.	Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO) in Verbindung mit § 56 der 1. DVO LuftBO)		300 DM
6.	Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21a LuftVG)	220 bis	2 200 DM
7.	Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	220 bis	1 100 DM
8.	Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	100 bis	800 DM
9.	Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	90 bis	1 100 DM
	a) Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22a Abs. 2 LuftVO)		
	a) allgemein		1 000 DM
	b) im Einzelfall		100 DM
10.	Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	100 bis	20 000 DM
11.	Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe und/oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln (§ 6 LuftVO)	100 bis	500 DM
12.	Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	100 bis	330 DM
13.	Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	100 bis	300 DM
14.	Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	100 bis	500 DM
15.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	50 bis	500 DM
15a.	Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 31c LuftVG, § 15 LuftVO)	50 bis	500 DM
16.	Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)	50 bis	500 DM
17.	Aufsicht über Luftfahrtunternehmen		
	a) wirtschaftliche Überprüfung		
	aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	100 bis	3 000 DM

bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 Luft-VZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	1 200 bis 52 000 DM
b) technische Überprüfung	
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 Luft-VZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	100 bis 3 000 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 Luft-VZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	1 200 bis 52 000 DM
c) flugbetriebliche Überprüfung	
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 Luft-VZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	700 bis 13 000 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 Luft-VZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	
– für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	1 200 bis 52 000 DM
– zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	600 bis 13 000 DM
	Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.
18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 Luft-BO)	55 DM
19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO	
a) wirtschaftliche Überprüfung	100 bis 800 DM
b) technische Überprüfung	100 bis 800 DM
c) flugbetriebliche Überprüfung	100 bis 800 DM
	Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.
20. Aufsicht nach § 71 LuftVZO	50 bis 800 DM
21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile	250 bis 330 DM
22. Zulassung einer Ausnahme	
a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen (§ 26 Abs. 1 LuftBO)	125 bis 400 DM
b) zum erforderlichen Brandschutz (§ 4 der 1. DVO LuftBO)	450 bis 1 500 DM
c) von den Anforderungen an Notausstiegen oder Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO)	450 bis 1 500 DM
d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 23a der 1. DVO LuftBO)	1 500 DM
e) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksichtigung des möglichen Ausfalls eines Triebwerks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.246 deutsch)	
aa) Überprüfung der technischen Festlegungen	1 000 bis 4 000 DM

bb) Überprüfung der flugbetrieblichen Festlegungen	1 400 bis	6 000 DM
cc) Erteilung der Zulassung bzw. Genehmigung	400 bis	2 000 DM
f) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.010 deutsch bzw. JAR-OPS 3.010 deutsch	100 bis	5 000 DM
23. Erteilung einer Zustimmung bzw. Genehmigung		
a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.030 deutsch bzw. JAR-OPS 3.030 deutsch)	120 bis	2 000 DM
b) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.250 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 1.430 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.250 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 3.430 Buchstabe a deutsch)	120 bis	1 000 DM
c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.470 Buchstabe e deutsch	240 bis	3 000 DM
24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik		
a) Prüfung des Nachweises nach § 11b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Luft-BO in Verbindung mit JAR-OPS 1.243 deutsch bzw. JAR-OPS 1.870 Buchstabe a deutsch	230 bis	1 800 DM
b) Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO)	300 bis	2 200 DM
24a. Erteilung einer RVSM (Reduced Vertical Separation Minimum) -Genehmigung (§ 11c der 1. DVO Luft-BO, § 2b der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.241 deutsch)	300 bis	2 200 DM
24b. Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)		100 DM

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen		80 DM
2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG)		
a) im Einzelfall	25 bis	110 DM
b) allgemein	55 bis	220 DM
3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 3 LuftVG, § 78 LuftVZO)	200 bis	10 000 DM
3a. Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.220 deutsch bzw. JAR-OPS 3.220 deutsch)	500 bis	1 000 DM
4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)		50 DM
5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunktellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis	300 DM
6. Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunktellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	90 bis	300 DM
7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigations-einrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)		275 DM
8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31b LuftVG)		
a) Grundgebühr	150 bis	250 000 DM

b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	90 bis	180 DM
c) Nachprüfung	%o der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b	
9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungs-ausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c in Verbindung mit § 31b Abs. 3 LuftVG)		
a) Grundgebühr	150 bis	5 000 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	90 bis	180 DM
c) Nachprüfung	%o der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b	
10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse		
– bis 5 700 kg	45 bis	700 DM
– über 5 700 kg	275 bis	1 400 DM
11. Erstellung von Gutachten		
a) § 32 Abs. 3 LuftVZO	240 bis	6 600 DM
b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	240 bis	4 600 DM
c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	90 bis	1 100 DM
d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	90 bis	400 DM
12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)		
13. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z.B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV)		
a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	90 bis	280 DM
b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	90 bis	640 DM
14. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z.B. § 70 Abs. 2 Satz 4 LuftPersV)		
14a. Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 53 Abs. 1 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO i.V.m. JAR-OPS 1.965 Buchstabe a Abs. 2 deutsch bzw. JAR-OPS 1.978 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 1.1005 deutsch bzw. JAR-OPS 1.1015 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 3.965 Buchstabe a Abs. 2 deutsch)		
14b. Anerkennung von Schulungsprogrammen bei Mitbenutzung des anerkannten Flugübungsgeräts eines anderen Unternehmens	750 bis	1 500 DM
15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nummer 14		
	80 bis	780 DM
	Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.	
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV)		
– für eine Einzelperson	70 DM	
– für eine Personengruppe	150 DM	
17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. I 3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO)		
	50 bis	180 DM

18. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24 Abs. 3 bis 5 LuftVZO)	130 bis 1 400 DM
19. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbststartenden Motorseglern	40 DM
20. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)	80 DM
21. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	50 bis 180 DM
22. Anerkennung als Sachverständiger (§ 128 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30, § 35 Abs. 3, § 70 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1 LuftPersV)	50 bis 320 DM
23. Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG)	
– je Fluggast	4,00 bis 20 DM
a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen.	
b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekanntgegeben.	
24. Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Luftfahrtzentralregister	20 DM
25. Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät	300 bis 3 000 DM
26. Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt	150 bis 350 DM
27. Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind.	100 DM
28. Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen	45 DM
29. Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung als Verkehrsflugzeugführer vorzulegenden Unterlagen sowie der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV)	270 DM
30. Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (§ 96 Abs. 4 LuftPersV)	150 DM
31. Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO)	230 DM
32. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	Bis zu $\frac{3}{4}$ der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
33. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 5 000 DM erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich aus-

schließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens $\frac{1}{10}$ der Gebühr des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 50 DM.

34. Überprüfung nach § 29d LuftVG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen
je Person

10 bis 500 DM“.

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 12. August 1998 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft. Dies gilt nicht für die in Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannten Nrn. 10, 11, 13 und 16 sowie die Nrn. 17 und 19, soweit die Abgeltung der Auslagen aufgehoben wird, und die in Abschnitt VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannte Nr. 23.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Februar 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 – 1 BvL 50/92 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG –) in der Fassung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 936) sowie in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) vom 17. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1006) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 36 Absatz 1 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ohne die Einschränkung des Satzes 2 und in der Fassung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ohne die Einschränkung des Satzes 3 anzuwenden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Januar 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 2792/98 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1999 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient ⁽¹⁾	L 347/37	23. 12. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 2793/98 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übergangsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1999 ⁽¹⁾	L 347/40	23. 12. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 2794/98 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1999 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates ⁽¹⁾	L 347/42	23. 12. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2795/98 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999 ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 347/52	23. 12. 98
14. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2801/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)	L 349/10	24. 12. 98
17. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 349/12	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2807/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Quotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern	L 349/34	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2809/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) im Hinblick auf den Getreidesektor	L 349/41	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2810/98 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die vor dem 1. Januar 1999 in voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 349/44	24. 12. 98
Andere Vorschriften			
15. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro	L 349/8	24. 12. 98
23. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2806/98 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das erste Quartal 1999 und die Einreichung neuer Anträge ⁽¹⁾ (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 349/32	24. 12. 98
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor	L 349/36	24. 12. 98